

RS OGH 1987/12/10 6Ob680/87, 5Ob1/88, 6Ob717/87, 1Ob140/97p, 4Ob184/11d, 2Ob188/11b, 7Ob116/14f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.12.1987

Norm

ABGB §1047

ABGB §1055

ABGB §1061

Rechtssatz

Sowohl beim Kauf als auch beim Tausch besteht die vertragliche Hauptpflicht zur Verschaffung des Eigentums. Diese ist bei Liegenschaften erst dann erfüllt, wenn das Eigentumsrecht des Vertragspartners im Grundbuch einverleibt ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 680/87

Entscheidungstext OGH 10.12.1987 6 Ob 680/87

- 5 Ob 1/88

Entscheidungstext OGH 26.01.1988 5 Ob 1/88

Veröff: JBl 1988,714

- 6 Ob 717/87

Entscheidungstext OGH 11.02.1988 6 Ob 717/87

Vgl auch; Beisatz: Schadenersatzanspruch wegen Verweigerung der Unterfertigung der Aufsandungserklärung, weil mittlerweile MRG in Kraft und Kündigung eines Mieters nicht mehr möglich ist. (T1)

- 1 Ob 140/97p

Entscheidungstext OGH 27.08.1997 1 Ob 140/97p

Auch; Beisatz: Daher kann der Käufer - etwa bei Verlust der Urkunden - auch neuerlich die Einwilligung in die Einverleibung begehrn. (T2)

- 4 Ob 184/11d

Entscheidungstext OGH 27.03.2012 4 Ob 184/11d

Vgl auch; Beisatz: Hier: Rechte. (T3)

- 2 Ob 188/11b

Entscheidungstext OGH 11.10.2012 2 Ob 188/11b

Vgl

- 7 Ob 116/14f

Entscheidungstext OGH 09.07.2014 7 Ob 116/14f

Auch; Beisatz: Unabhängig davon, ob im Zweifel ein Kaufvertrag (§ 1166 ABGB) oder ein Werkvertrag vorliegt, besteht die Verpflichtung des Installateurs, dem Vertragspartner das Eigentum an den eingebauten Sachen zu verschaffen. (T4)

Beisatz: In diesem Fall bedarf es bei der Ablieferung einer Eigentumsübertragung, sofern das vom Installateur angelieferte und verarbeitete Material mit der Hauptsache ? hier den Wohnungen, in denen es installiert wurde ? nicht derart eng verbunden wird, dass es von dieser tatsächlich nicht oder doch nur durch eine unwirtschaftliche Vorgangsweise wieder abgesondert werden könnte. Nur in letzterem Fall wird das Material zum unselbständigen und damit nicht sonderrechtsfähigen Bestandteil der Hauptsache und wächst auf diese Weise dem Eigentümer der Sache zu. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0019839

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at